



1000 BRÜSSEL 21-03-1992

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

23.004/II/PD



Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 13. Juni 1991 die Klage untersucht, die gegen die Verwaltung der Wasser- und Forstwirtschaft aufgrund der Tatsache eingereicht worden ist, daß deutschsprachige Beamte aus Walhorn und Eupen dazu verpflichtet worden waren, an einem Fortbildungskurs in französischer Sprache teilzunehmen.

Aus den Angaben, die Sie uns haben zukommen lassen, geht hervor, daß der Kurs von der "Division de la nature et des forêts, Service de l'aménagement forestier" organisiert wird und für alle Ingenieure und Forstbeamten des Ministeriums der Wallonischen Region bestimmt ist.

Das Ziel des Kurses ist, den Einfluß des Abholzens auf die Holztechnologie darzustellen. Kursleiter ist Herr Emmanuel DEFAYS, Assistent an der Katholischen Universität Löwen.

Der Unterricht hat nicht in deutscher Sprache abgehalten werden können, da es sich um einen wissenschaftlichen Bereich handelt, der im Universitätswesen untersucht wird, denn in Belgien gibt es keine deutschsprachigen Universitäten.

Das Personal wurde dazu verpflichtet, an dem Kurs teilzunehmen, aber die Beamten, welche die Teilnahme verweigert haben, sind nicht dafür bestraft worden; ihre Teilnahmeverweigerung wird keinerlei Einfluß auf ihre Laufbahn nehmen.

./.

Die Forstämter von Walhorn und von Eupen sind Dienststellen, auf die Artikel 41 des Ordentlichen Gesetzes zur Reform der Institutionen vom 9. August 1980 verweist.

Nach dem Wortlaut dieses Artikels gebrauchen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive, deren Tätigkeitsbereich sich sowohl auf Gemeinden des Französischsprachigen Gebiets als auch auf Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets erstreckt, die französische oder die deutsche Sprache als Amtssprache, je nachdem, ob sich ihr Sitz im Französischsprachigen oder im Deutschsprachigen Gebiet befindet.

Da die oben angeführten Forstämter ihren Sitz im Deutschsprachigen Gebiet haben, bedienen sie sich in ihren Beziehungen mit dem Personal der deutschen Sprache.

Es obliegt der Behörde, dafür zu sorgen, daß die Beamten der Wasser- und Forstwirtschaft an Kursen in ihrer Sprache teilnehmen können, notfalls durch Hinzuziehung von Übersetzern.

Demzufolge erklärt die Ständige Kommission für Sprachkontrolle die Klage für zulässig und begründet.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

